

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1973	Nummer 43
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	12. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland; Überprüfung der Angaben zur Person.	768
203206	19. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen durch Polizeiarzte und Polizeiarztinnen; Bewilligung einer Wegstreckenentschädigung	768
20510	12. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten	768
21260	10. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Neuordnung der Tuberkulosestatistik	768
21630	24. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen.	773
71111	17. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Staatlicher Kampfmittelräumdienst; Ausbildung der Hilfspfänger und Pfänger	773

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
17. 4. 1973	Bek. — Öffentliche Sammlungen	778
25. 4. 1973	Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine	779
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
10. 4. 1973	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	780
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	780
	Justizminister	780
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 4 — April 1973	781

I.

1131

**Verdienstorden
der Bundesrepublik Deutschland
Überprüfung der Angaben zur Person**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1973
— I C 4/17 — 65.120

Da die Angaben zur Person eines zur Auszeichnung mit dem Verdienstorden vorgeschlagenen Einlaß in die Verleihungsentscheidung des Herrn Bundespräsidenten finden, ist ihre Richtigkeit von entscheidender Bedeutung. Ich bitte daher — im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten — sicherzustellen, daß ab sofort bei der Bearbeitung von Ordensanregungen die Angaben zur Person anhand des Melderegisters überprüft werden.

— MBl. NW. 1973 S. 768.

203206

**Benutzung
von privateigenen Kraftfahrzeugen durch
Polizeiärzte und Polizeitierärzte
Bewilligung einer Wegstreckenentschädigung**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 4. 1973 — IV B 3 — 5313/8

I

- Die hauptamtlichen Polizeiärzte erhalten für die zur Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben notwendigen Dienstreisen bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs Wegstreckenentschädigung. Bei den zur Ausübung des polizeiarztlichen Dienstes notwendigen Fahrten innerhalb des Betreuungsbereiches wird allgemein anerkannt, daß triftige Gründe für die Kraftfahrzeugbenutzung vorliegen und deshalb Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 1 KfzVO zu gewähren ist, sofern nicht ein Dienstkraftfahrzeug zur Verfügung steht.

Ist auf Grund des § 6 KfzVO anerkannt worden, daß das Kraftfahrzeug im dienstlichen Interesse gehalten wird, richtet sich die Wegstreckenentschädigung nach § 7 KfzVO.

- Als Betreuungsbereich gilt der Bezirk der Polizeibehörde oder der Sitz der Polizeieinrichtung, der der Arzt angehört, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.
- Diese Regelung tritt am 1. 5. 1973 in Kraft.

II

Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen durch nebenberufliche Polizeiärzte und Vertragstierärzte der Polizei gilt Abschnitt I — mit Ausnahme der Nummer 1 Abs. 2 — entsprechend.

III

Meine RdErl. v. 26. 11. 1962 (n. v.) — IV B 3 — 5313 — 327/61 — (SMBI. NW. 203206), 27. 3. 1963 (n. v.) — IV B 3 — 5313 — 175/62 — (SMBI. NW. 203206), 15. 10. 1968 (n. v.) — IV B 3 — 5313 — und 19. 11. 1968 (n. v.) — IV B 3 — 5313 — sowie Nummer 3 Absätze 1 und 5 meines RdErl. v. 4. 4. 1963 (SMBI. NW. 20311) werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1973 S. 768.

20510

**Verwarnungen
durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1973 — IV A 2 — 2510

Nummer 7.31 des RdErl. v. 25. 11. 1971 (SMBI. NW. 20510) wird nachstehender Satz angefügt:

In entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 2 RRO hat der Abrechnungsbeamte oder sein Vertreter auf der Titelseite des Abrechnungsbuches unterschriftlich zu bescheinigen, von wann bis wann er das Buch geführt hat.

— MBl. NW. 1973 S. 768.

21260

Neuordnung der Tuberkulosestatistik

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 4. 1973 — VI A 2 — 44.10.31

Mein RdErl. v. 24. 1. 1972 (SMBI. NW. 21260) erhält folgende Änderungen:

- Die Angaben innerhalb der Klammern unter dem Randvermerk „Anlage 1“ lauten nunmehr: „mit Unteranlagen Z und S“.
- Die Ausführungen unter Nummer 1.3 sind durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:
 - In die ab 1. Januar 1973 gültigen, in Form und Inhalt geringfügig geänderten weißen und roten Erhebungsbogen sind aus Gründen des Datenschutzes und zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht die Identifikationsmerkmale (Name, Anschrift, Geburtsort, Zuzugs- oder Fortzugsgemeinde), die durch eine starke Umrandung kenntlich gemacht worden sind, zunächst nicht einzutragen. Diese Angaben können nach Rücklauf der Bogen vom Statistischen Landesamt durch die Tuberkulose-Fürsorgestellen, die den Bogen als Karteiblatt verwenden wollen, nachträglich eingefügt werden.
- In Nummer 1.4 erhält der erste Satz folgende neue Fassung: „Im übrigen sind für die Ausfüllung der Erhebungsbogen die Hinweise in dem als Anlage 4 beigefügten Merkblatt zur Tuberkulosestatistik zu beachten.“
Absatz 2 von Nummer 1.4 fällt ersatzlos fort.
- Im letzten Absatz d. RdErl. ist Satz 1 ersatzlos zu streichen.
- Im Kopf von Anlage 1 ist das Datum des „Standes“ durch „1. 1. 1973“ zu ersetzen.
- Im allgemeinen Teil von Anlage 1 ist nach Nummer 7. b) als neue Zwischenüberschrift einzufügen: „8. Veränderungen, Zu- und Fortzüge“
Die Absätze 2 und 3 der bisherigen Nummer 8 werden als „a)“ unter der neuen Zwischenüberschrift eingefügt. Der erste Absatz der bisherigen Nummer 8 wird ersatzlos gestrichen.
Von der bisherigen Nummer 7. c) wird „c) Zuzüge.“ gestrichen. Der folgende Satz und der zweite Absatz sind als „b)“ in die neue Nummer 8. einzufügen, wobei Absatz 2 folgende neue Fassung erhält: „Zuzüge sind in der Statistik auf dem roten Erhebungsbogen (Veränderungen, Zu- und Fortzüge) und nicht auf dem weißen (Zugang) zu berücksichtigen.“
- Nach Nummer 8. wird als neue Nummer 9. eingefügt:
9. Bestand

Auf die Wiederholung der Erläuterungen zur Erfassung und Gliederung des Bestandes (Prävalenz) wird verzichtet. Nach Abschluß der einmaligen Bestandserfassung (Stichtag 31. 12. 1971) durch die Gesundheitsämter werden in der Folgezeit die jährlichen Bestandsnachweisungen für die Diagnosegruppen 1 und 2 (Tuberkulose der Atmungsorgane und anderer Organe) durch laufende Fortschreibung der Veränderungsmeldungen im Datenverarbeitungszentrum des Statistischen Landesamtes NW maschinell auf rechnerischem Wege erstellt.

Die Bestandszahlen für die Diagnosegruppen 4 bis 7 (Überwachungsbedürftige, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige) sind im Rahmen des Jahresgesundheitsberichtes (Blatt 15.5) jährlich zu melden.

Das für die Diagnosegruppen 1 und 2 vorgesehene Fortschreibungsverfahren erfordert regelmäßige Kontrollen unter Mitwirkung der Gesundheitsämter. Das Statistische Landesamt NW wird am Ende eines jeden Jahres jedem Gesundheitsamt für dessen Bezirk maschinell erstellte Einzelaufstellungen derjenigen Personen (mit Angabe der wichtigsten Angaben wie Fallnummer, Meldezeitpunkt, Befund) zur Überprüfung zuleiten,

- a) die mit der Angabe „ohne festen Wohnsitz“ gemeldet worden sind (Nichtseßhafte),
- b) für die seit mindestens zwei Jahren keine Veränderungsmeldung eingegangen ist,
- c) die seit mindestens zwei Jahren in der Diagnosegruppe 1.1 geführt werden und nach Ablauf dieser Frist als „Chroniker“ gelten.

Die Listen werden erstmals zum Stichtag 31. 12. 1973 zusammengestellt. Die Kriterien für die Überprüfung jedes Einzelfalles (z. B. Status des Wohnsitzes bzw. des Befundes am Auflistungstichtag) werden den Gesundheitsämtern zu gegebener Zeit mitgeteilt.

- 8. Im speziellen Teil der Anlage 1 ist in den Zeilen 2 und 3 der Nummer 1.1 zu streichen: „bei Zugängen, 1.1.0 und 1.1.9 beim Bestand“.

Satz 1 im letzten Absatz von Nummer 1.1 erhält folgende neue Fassung: „Als chronische Tuberkulose (= 1.1.9) zählen alle Fälle, bei denen länger als 24 Monate Bakterien nachgewiesen wurden.“ Satz 2 des letzten Absatzes wird ersatzlos gestrichen.

- 9. In den Zeilen 2 und 3 von Nummer 1.2 ist zu streichen: „bei den Zugängen, 1.2 beim Bestand“.

- 10. In Nummer 3 wird der letzte Satz gestrichen.

- 11. Die Unteranlage B zu Anlage 1 fällt ersatzlos fort.

- 12. In der Unteranlage S zu Anlage 1 wird im Kopf der mittleren Spalte „z. Z.“ ersetzt durch „bis 31. 12. 1971“.

Die Zeilen 8 bis 13 der Unteranlage S werden wie folgt geändert:

F 2	I b	}	1.2	
F 3	I c			
				1.2.1
				1.2.2
				1.2.8
			3	

- 13. Die Anlagen 2, 3 und 4 werden durch die beigelegten Neufassungen ersetzt.

Anlagen
2, 3 und 4

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
12. 8212 02

Erhebungsbogen
für aktiv Tuberkulosekranke
(Farbe: weiß)

Stark umrandete Felder
erst nach Rücklauf vom
Stat. Landesamt ausfüllen

Zugang (Ersterfassung; nicht für Zusüge)

Kreisfreie Stadt oder Kreis: _____
(Gesundheitsamt)

Fall-Nummer:

1	2	3	4
5	6	7	8
9	10	11	12

Zeitpunkt der Meldung:

M	J
10	13

Geschlecht:

männl.	1
weibl.	2
14	

Ohne festen Wohnsitz:

1
15

Geburtsdatum:

T	M	J
16	21	

Familiennamen: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit:

Deutscher:

Ansländer (einschließlich Staatenloser):

1
2
22

Zeitpunkt der Erkrankung

M	J
23	26

Befund:

Tbk der Atmungsorgane (1)

mit Nachweis von Tbk-Bakterien (1.1)

direkt im Sputumausstrich (1.1.1)

in sonst. Material oder mit anderen Methoden (1.1.2)

1
2

ohne Nachweis von Tbk-Bakterien (1.2)

Primär-Tbk, ohne Pleuritis tuberculosa (1.2.1)

Pleuritis tuberculosa (1.2.2)

Postprimäre Tbk, ohne Pleuritis tuberculosa (1.2.3)

3
4
5
27

Tbk anderer Organe (2)

Tbk der Meningen

Tbk des Urogenitaltraktes (2.2)

Tbk der Knochen und Gelenke (2.3)

Tbk der peripheren Lymphknoten (2.4)

Tbk sonstiger Organe (2.5)

1
2
3
4
5
28

Der Erkrankte ist:

Ersterkrankter

Wiedererkrankter

Stand der Wiedererkrankte
in laufender Überwachung?

1
2
3
4
29

Ja
Nein

Erhebungsbogen
für aktiv Tuberkulosekranke
(Farbe: rot)

Anlage 3

Stark umrandete Felder
erst nach Rücklauf vom
Stat. Landesamt ausfüllen

Veränderungen, Zu- und Fortzüge

Kreisfreie Stadt oder Kreis: _____
(Gesundheitsamt)

Fall-Nummer:

2
nicht ausfüllen
2 - 4
5 - 9

Zeitpunkt der Meldung:

M J
10 - 13

Familiennamen:

Vorname:

Wohnort:

(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.:

Geburtsort:

Geschlecht:

männl. 1
weibl. 2
14

Ohne festen Wohnsitz:

1
15

Geburtsdatum:

T M J
16 - 21

Staatsangehörigkeit:

Deutscher:

Ausländer (einschließlich Staatenloser):

1
2
22

Zugezogen:

Verzogen:

Zugezogen von:

Verzogen nach:
(Nicht zutreffendes
bitte streichen)

PLZ Gemeinde

Kreis

Land

Falls zugezogen (aus NW oder anderem Bundesland):

Frühere Fall-Nummer:

23
nicht ausfüllen
24 - 28
29 - 33

Befund:

Tbk der Atmungsorgane (1)

mit Nachweis von Tbk-Bakterien (1.1)

direkt im Sputumausstrich (1.1.1)

in sonst. Material oder mit anderen Methoden (1.1.2)

ohne Nachweis von Tbk-Bakterien (1.2)

Primär-Tbk, ohne Pleuritis tuberculosa (1.2.1)

Pleuritis tuberculosa (1.2.2)

Postprimäre Tbk, ohne Pleuritis tuberculosa (1.2.8)

Tbk anderer Organe (2)

Tbk der Meningen (2.1)

Tbk des Urogenitaltraktes (2.2)

Tbk der Knochen und Gelenke (2.3)

Tbk der peripheren Lymphknoten (2.4)

Tbk sonstiger Organe (2.8)

1
2

3
4
5
34

1
2
3
4
5
35

Änderung des Befundes:

(Die neue Befundgruppe ist im vorstehenden Befundschema anzukreuzen)

Ausscheiden:

Abgang in Überwachung (4 oder 5)

verstorben an Tbk

verstorben an anderer Ursache

unbekannt verzogen

Fehldiagnose

9
39
1
2
3
4
5
40

Anlage 4

Merkblatt zur Tuberkulosestatistik

— gültig ab 1. Januar 1973 —

1. Allgemeines

- T.** Die ausgefüllten Erhebungsbogen sind vierteljährlich an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Ludwig-Beck-Straße 23, Postfach 11 05, einzusenden, und zwar jeweils bis zum 15. des nach Quartalsablauf folgenden Monats. Nach Übernahme der Angaben in die elektronische Datenverarbeitung werden die Erhebungsbogen an die zuständigen Gesundheitsämter für Karteizwecke zurückgesandt. Für die Meldungen sind zwei Arten von Erhebungsbogen entwickelt worden:

Der Erhebungsbogen **Zugang** (weiß) ist für die Meldung der **erstmalig** bekanntgewordenen Fälle mit aktiver Tuberkulose (Ersterkrankte) sowie der **Wiedererkrankten** (einschließlich der reaktivierten oder exazerbierten Erkrankungen) vorgesehen. Aus anderen kreisfreien Städten oder Kreisen des eigenen Landes oder aus anderen Ländern **zugezogene** Kranke werden auf diesem Formblatt **nicht** erfaßt.

Nachdem die Erfassung des am 31. 12. 1971 vorhandenen **Bestandes** der an aktiver Tuberkulose Erkrankten abgeschlossen ist, dient der Erhebungsbogen „**Veränderungen, Zu- und Fortzüge**“ (rot) ab 1. 1. 1973 der Erfassung von

1. Änderungen des Befundes
2. Zuzügen in den bzw. Fortzügen aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes
3. Gründen für das Ausscheiden aus der Tuberkulosefürsorge (z. B. Abgang in Überwachung, Sterbefall).

Da die Angaben auf maschinellem Wege aufbereitet werden, ist jede Frage in dem für ihre Beantwortung markierten Feld durch Klartexteintragung, Ankreuzen oder Einsetzen von Zahlen zu beantworten. Die stark umrandeten Felder sind **nicht** auszufüllen.

2. Angaben zur Person

Aus Gründen des Datenschutzes und zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht sind die durch eine starke Umrandung kenntlich gemachten Identifikationsmerkmale wie Name, Anschrift, Geburtsort (weißer und roter Bogen), Zuzugs- oder Fortzugsgemeinde (roter Bogen) bei der Meldung an das Statistische Landesamt **nicht** einzutragen. Diese Angaben können nach Rücklauf der Bogen vom Statistischen Landesamt durch die Tuberkulose-Fürsorgestellen, die die Bogen als Karteiblätter verwenden wollen, nachträglich eingefügt werden.

Fall-Nummer: Jede zu meldende Person erhält eine laufende Fall-Nummer, die durch das Gesundheitsamt vergeben wird. Sie ist an die Person gebunden und darf, auch bei deren Fortzug, Heilung oder Tod, nicht wieder belegt werden. Ausgenommen davon sind diejenigen Fälle, bei denen eine Fehldiagnose gestellt wurde.

Falls ein Gesundheitsamtsbereich in mehrere Bezirke gegliedert ist, die selbst Fall-Nummern vergeben, müssen Nummernkreise festgelegt werden.

Beispiel Düsseldorf:

Zentrale	Fall-Nummern	0001—2999
Benrath	Fall-Nummern	3000—4999
Rath	Fall-Nummern	5000—6999
Gerresheim	Fall-Nummern	7000—8999

Im allgemeinen dürfte die Vergabe vierstelliger Nummern ausreichen.

Bei der Eintragung der Fall-Nummer in die markierte Zahlenleiste ist darauf zu achten, daß die „**Einer**“-Stelle in das äußerste rechte Feld geschrieben wird.

Zeitpunkt der Meldung: Hier sind nur der Monat und die Jahreszahl (ohne Jahrhundert), in denen die Meldung erfolgte, einzutragen:

z. B. Februar 1972: 0272.

Gemeint ist der Zeitpunkt, zu dem der Fall dem Gesundheitsamt nach §§ 3 bis 5 des Bundes-Seuchengesetzes gemeldet worden ist.

3. Ubrige Angaben

3.1 Bogen für Zugang (weiß)

Zeitpunkt der Erkrankung: Hier sind ebenfalls nur der

Monat und die Jahreszahl (ohne Jahrhundert)

einzutragen.

Befund: Der zutreffende Befund ist in dem jeweiligen Kästchen am rechten Rand des Bogens anzukreuzen. Ferner ist anzugeben, ob es sich bei dem Zugang um einen Ersterkrankten oder Wiedererkrankten handelt. Bei einem Wiedererkrankten wird die Zusatzfrage gestellt, ob dieser zum Zeitpunkt der Wiedererkrankung noch in laufender Überwachung durch die Tuberkulosefürsorgestelle stand („ja“ oder „nein“ ankreuzen).

3.2 Bogen für Veränderungen, Zu- und Fortzüge (rot)

Zuzug, Fortzug: Falls es sich um einen Zuzug oder Fortzug handelt, ist das dafür vorgesehene Kästchen anzukreuzen. Die Angabe des Herkunfts- bzw. Zielkreises und -landes erfolgt in Klartext.

Bei **zugezogenen** Kranken ist — vor allem zur Vermeidung von Doppelzählungen — unbedingt die **frühere** Fall-Nummer, unter der er an seinem bisherigen Wohnort geführt worden ist, einzutragen. Sie dürfte aus der übersandten Krankenakte zu entnehmen sein. Ggf. ist eine Rückfrage bei der Tbc-Fürsorgestelle des bisherigen Wohnortes erforderlich. Das Gesundheitsamt des neuen Wohnortes teilt dem Kranken eine neue Fall-Nummer zu (siehe unter „Angaben zur Person“).

Handelt es sich nicht um einen Zuzug oder Fortzug, so bleiben die vorgegebenen Antwortfelder unbeantwortet.

Befund: Bei Zu- oder Fortzügen ist die jeweilige, zum Zeitpunkt der Wohnsitzänderung zutreffende Befundgruppe in einem dafür vorgesehenen Kästchen (Gruppe 1.1.1 bis 2.8) anzukreuzen. Ändert sich bei einem bereits registrierten Tuberkulosekranken der Befund, so wird die Tatsache als solche in dem für die Angabe der Befundänderung vorgegebenen Kästchen der Lochspalte 39, und außerdem die neue Befundgruppe in einem der Kästchen für die Gruppen 1.1 bis 2.8 angezeigt.

Ausscheiden: Scheidet ein als aktiv tuberkulosekrank Gemeldeter aus der Behandlung aus, so ist der Grund dafür durch Ankreuzen eines der vorgegebenen Kästchen der Lochspalte 40 anzuzeigen.

— MBl. NW. 1973 S. 768.

21630

**Richtlinien
für die Bewilligung von Landeszuschüssen
zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 4. 1973 — IV B 3 — 6177

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 11. 1969
(SMBI. NW. 21630) wird wie folgt geändert:

Nr. 1.6

Die Auswahl der Familien ist von den Trägern verantwortlich zu treffen.

Es dürfen nur Familien gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und deren monatliches Familieneinkommen folgende Sätze nicht übersteigt:

Haushaltsvorstand	600,— DM
Ehegatte	200,— DM
für das 1. Kind	180,— DM
für das 2. Kind	180,— DM
für das 3. und jedes weitere Kind je	200,— DM

Nr. 3.2

Landeszuschüsse sind höchstens alle drei Jahre für eine Erholungsmaßnahme derselben Familie zu gewähren. Dies gilt nicht für Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen. Familien mit 4 und mehr Kindern können im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel alle zwei Jahre einen Zuschuß erhalten.

Nr. 3.4

Die Landeszuschüsse sind als feste Zuschüsse zu gewähren, und zwar für jede teilnehmende Person 7,— DM je Verpflegungstag. Der Anreise- und Abreisetag sind zusammen als ein Verpflegungstag zu rechnen.

Familien, deren Einkommen die nach Ziffer 1.6 maßgebliche Einkommensgrenze um 20 % oder mehr unterschreitet, können für jede teilnehmende Person einen Zuschuß von 9,— DM je Verpflegungstag erhalten. Abweichend hiervon können für teilnehmende behinderte Kinder und Jugendliche Zuschüsse in Höhe der entstehenden Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten gewährt werden.

— MBI. NW. 1973 S. 773.

71111

**Staatlicher Kampfmittelräumdienst
Ausbildung der Hilfstruppführer und Truppführer**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1973
— VIII A 3 — 7.20

Der RdErl. v. 3. 11. 1971 (MBI. NW. S. 1869 / SMBI. NW. 71111) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**Staatlicher Kampfmittelräumdienst
Ausbildung und Prüfung
der Truppführer und Hilfstruppführer**

2. Die Nummern 4.5 bis 4.8 werden gestrichen.

3. Hinter Nummer 4.4 werden folgende Nummern 5 bis 6 eingefügt.

5 Prüfung der Truppführer

5.1 Die Truppführerbewerber weisen ihre auf dem Gebiet der Kampfmittelbeseitigung erworbenen Kenntnisse (Nummern 3.13 und 3.25) vor einer Prüfungskommission nach. Die Prüfung dient der Feststellung, daß der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse besitzt, um als Truppführer im Staatlichen Kampfmittelräumdienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt zu werden.

5.2 Die Prüfungskommission wird von mir einberufen. Anträge hierauf legen mir die Regierungspräsidenten mit einer Beurteilung des Bewerbers und unter Beifügung der von ihm erworbenen Befähigungsscheine (Nummern 3.11, 3.22 und 3.23) und seines Tätigkeitsbuches vor.

5.3 Die Prüfungskommission führt die Bezeichnung „Prüfungskommission für Truppführer des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen“. Sie besteht aus 3 Vertretern des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes (Technischer Referent im Innenministerium, Technische Einsatzleiter bei den Bezirksregierungen) sowie je einem Vertreter der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der mündlichen Prüfung können die vom Innenminister allgemein oder im Einzelfall bestimmten Bediensteten als Zuhörer teilnehmen. § 56 Abs. 3 LPVG bleibt unberührt.

5.4 Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

5.41 Der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt die Aufgaben für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten. Für die Arbeiten stehen je 4 Stunden zur Verfügung.

Die Aufgaben sind dem Gebiet Munitionstechnologie, des Unfallschutzes und des Sprengstoffwesens zu entnehmen. Die Aufgaben sind in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst am Prüfungstag in Gegenwart der Truppführerbewerber zu öffnen. Die Aufsicht führt ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmter Bediensteter.

Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1. Er vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten und die Niederschriften hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied der Prüfungskommission unmittelbar zuzuleiten.

Die Arbeiten sind von 2 Mitgliedern der Prüfungskommission in der von dem Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer in Nummer 5.5 vorgeschriebenen Note zu bewerten. Bei abweichender Bewertung entscheidet die Prüfungskommission.

5.42 Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- Munitionstechnologie
- Unfallschutz
- Sprengstoffwesen
- Arbeitstechnik

In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als 5 Truppführerbewerber gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer für jeden Bewerber soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Die Bewertung der Antworten erfolgt nach einer in Nummer 5.5 vorgeschriebenen Note.

5.5 Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|----------|---|
| sehr gut | (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |

Anlage 1

- befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen noch den Anforderungen entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

5.6 Nach den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie der während der Ausbildung gezeigten Leistungen trifft die Prüfungskommission die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist oder nicht.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bezeichnet wird; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

Das Ergebnis ist dem Truppführerbewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung zu eröffnen. Ferner erhält der Truppführerbewerber bei bestandener Prüfung eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2. Truppführerbewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung.

Über den Prüfungshergang ist für jeden Truppführerbewerber eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu

unterzeichnen. Die Prüfungsniederschrift ist mit den Prüfungsarbeiten und je zwei weiteren Ausfertigungen der Bescheinigung dem Innenminister zu übersenden.

5.7 Ist der Truppführerbewerber durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, die Prüfung vollständig abzulegen, so hat er den Hinderungsgrund bei Erkrankung durch ein ärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

Der Truppführerbewerber kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

Bricht der Truppführerbewerber aus den vorstehend genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Die Prüfungskommission entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

5.8 Truppführerbewerber, die bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Über die Wiederholung der Arbeit entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

5.9 Hat der Truppführerbewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Prüfungskommission entscheidet, nach welcher Mindestzeit der Bewerber die Prüfung wiederholen kann und welche Prüfungsteile ihm im Fall der Wiederholung anzurechnen sind.

6 Die Regierungspräsidenten dürfen den Bewerbern auch nach abgeschlossener Ausbildung Aufgaben eines Truppführers oder Hilfstruppführers nur im Rahmen freier Stellen und nach Maßgabe des in Nummer 9 bzw. 10 des RdErl. v. 29. 8. 1969 niedergelegten Aufgabenkatalogs übertragen. Das Durchlaufen des Ausbildungsgangs und das Bestehen der Prüfungen begründen keinen Anspruch auf eine höhere Vergütung.

4. Die Nummern 5 und 6 werden Nummern 7 und 8.

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 1

Niederschrift

über die Durchführung der Aufsichtsarbeit
bei der Prüfung der Truppführer des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes

in

am in der Zeit von bis

Prüfungsarbeit
(Stoffgebiet)

Die Aufsicht führte der Unterzeichnete.

Vor Beginn der Prüfung wurde der verschlossene Umschlag mit der Prüfungsarbeit in Anwesenheit der Truppführerbewerber geöffnet. Jedem Truppführerbewerber wurden ein Abdruck der Prüfungsaufgabe und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Truppführerbewerber wurden darauf hingewiesen, daß der Truppführerbewerber, der eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann und daß über seine Teilnahme an der weiteren Prüfung sowie über die sonstigen Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet.

Unregelmäßigkeiten:

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Vor- und Familienname	Dauer der Abwesenheit	
	von	bis
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurden auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich in einem Umschlag verschlossen. Den verschlossenen Umschlag habe ich

Herrn
als dem Vorsitzenden / als dem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied der Prüfungskommission — / am übergeben / unter Einschreiben gegen Rückschein übersandt / als versiegeltes Wertpaket gegen Rückschein übersandt.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

..... den

(Unterschrift des Aufsichtsführenden)

Prüfungskommission
für Truppführer des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes
beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Bescheinigung

Der Truppführerbewerber

geboren am in

hat in der Prüfung am

den Nachweis erbracht, daß er die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Kampfmittelbeseitigung besitzt, um als

Truppführer

im Staatlichen Kampfmittelräumdienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt zu werden (Nummer 5.1 des RdErl. v. 3. 11. 1971 — SMBl. NW. 71111 —).

Seine Leistungen wurden mit

.....

bewertet.

....., den 19.....

.....
Der Vorsitzende

Anlage 3

Prüfungsniederschrift

Der Truppführerbewerber

wurde am nach Nummer 5 des RdErl. v. 3. 11. 1971
(SMBL. NW. 71111) geprüft.

Der Prüfungskommission haben angehört:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer

Ergebnis der während der Ausbildung gezeigten Leistungen:

Ergebnisse der Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfung:

1. Aufsichtsarbeit (.....) Note:
 2. Aufsichtsarbeit (.....) Note:
- Ergebnis der schriftlichen Prüfung Note:

Mündliche Prüfung:

1. Munitionstechnologie Note:
 2. Unfallschutz Note:
 3. Sprengstoffwesen Note:
 4. Arbeitstechnik Note:
- Ergebnis der mündlichen Prüfung: Note:

Als Gesamtergebnis wurde die Note festgelegt.
Herr besitzt die notwendigen Kenntnisse auf dem
Gebiet der Kampfmittelräumung für die Verwendung als Truppführer.

Entscheidungen und Maßnahmen der Prüfungskommission:

1. Beim Bestehen der Prüfung:
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Truppführerbewerber durch den Vorsitzenden der
Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden. Die
Prüfungsbescheinigung wurde dem Truppführerbewerber ausgehändigt.
2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
Dem Truppführerbewerber ist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission am
Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht be-
standen hat und daß er sie nach Ablauf von mindestens Monaten
wiederholen kann. Ferner wurde dem Bewerber mitgeteilt, daß ihm im Falle der Wie-
derholung die folgenden Prüfungsteile angerechnet werden:

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:
Dem Truppführerbewerber ist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

4. Sonstige Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

....., den 19.....

Die Prüfungskommission
für Truppführer des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes
beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
Vorsitzender

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

— MBl. NW. 1973 S. 773.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 17. 4. 1973
— I C 1/24 — 13.159

Der Johanniter-Unfall-Hilfe Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Grafenberger Allee 107, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. bis 16. November 1973 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

— MBl. NW. 1973 S. 778.

Ungültige Polizeiführerscheine

Bek d. Innenministers v. 25. 4. 1973 — IV A 2 — 2540

Die Polizeiführerscheine der nachfolgend aufgeführten Polizeibeamten sind in Verlust geraten.
Die Führerscheine werden hiermit für ungültig erklärt.

Dienstgrad	Vor- u. Zuname	Geburtstag u. -ort	Gegenwärtige Dienststelle	Polizeiführerschein Klasse ausgestellt von
Krim.Hauptwachtmeister	Josef Mauel	6. 2. 1951 Birgel/Kr. Düren	Der Polizeipräsident Aachen	3 Pol.Präs. Aachen
Pol.Hauptwachtmeister	Udo Wiegers	16. 8. 1943 Bad Wildungen	Der Polizeipräsident Dortmund	3 Pol.Präs. Dortmund
Pol.Meister	Horst Schnell	31. 7. 1944 Eickelborn	Der Polizeipräsident Bochum	1 u. 3 BPA II Bochum
Pol.Obermeister	Gundolf Hantzschk	7. 8. 1936 Bautzen	Der Polizeipräsident Bochum	1 u. 2 BPA I Bork
Pol.Hauptwachtmeister	Karl-Heinz Wittig	7. 6. 1949 Spenge	Der Polizeipräsident Bochum	3 BPA II Bochum
Pol.Oberwachtmeister	Michael Pfeiffer	10. 9. 1953 Essen	Der Polizeipräsident Essen	3 BPA IV Linnich
Pol.Obermeister	Elmar Behling	18. 1. 1944 Würzburg	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 BPA II Bochum
Pol.Obermeister	Herbert Ligges	14. 4. 1934 Kirchmöser Brandenburg	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 2 BPA I Bork
Krim.Hauptwachtmeisterin	Thordis-Maria Spirres	18. 8. 1949 Duisburg	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 Pol.Präs. Duisburg
Krim.Hauptmeister	Volkmär Beetz	15. 9. 1933 Langewiesen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 2 LPS Essen
Polizeimeister	Helmut Altena	3. 4. 1925 Hiesfeld Krs. Dinslaken	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 2 LPS f. Technik u. Verkehr, Essen
Pol.Hauptwachtmeister	Franz-Jürgen Machmüller	8. 9. 1950 Essen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 BPA IV Linnich
Pol.Hauptmeister	Alfred Christian	5. 11. 1913 Breslau	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 Der Oberkreisdirektor Opladen
Krim.Hauptmeister	Erich Winter	12. 6. 1935 Bad Lauterberg	Der Polizeipräsident Wuppertal	3 Pol.Präs. Wuppertal
Reg.-Hauptsekretär	Klaus Flanhardt	20. 6. 1945 Wuppertal	Der Polizeipräsident Wuppertal	3 Pol.Präs. Wuppertal
Krim.Hauptmeister	Heiko Boback	7. 1. 1934 Wangerooge	Der Oberkreisdirektor Berg.Gladbach	2 BPA IV Linnich
Polizeimeister	Friedhelm Zogass	9. 8. 1950 Gelsenkirchen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 BPA III Wuppertal
Pol.Hauptwachtmeister	Heiner Hagemann	30. 10. 1951 Alfeld/Leine	Der Polizeipräsident Wuppertal	1 u. 3 BPA III Wuppertal
Krim.Obermeister	Frank Thomas Becker	15. 5. 1947 Berlin	Der Polizeipräsident Wuppertal	1 u. 3 BPA III Wuppertal
Pol.Hauptmeister	Philipp Reitzel	24. 12. 1920 Mühlheim/Main	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 2 LPS Düsseldorf

Dienstgrad	Vor- u. Zuname	Geburtstag u. -ort	Gegenwärtige Dienststelle	Polizeiführerschein Klasse ausgestellt von
Polizeimeister	Karl-Heinz Hoven	25. 12. 1944 Honnef	Der Oberkreisdirektor Düren	1 u. 2 BPA IV Linnich
Pol.Obermeister	Heinz Dankelmann	5. 4. 1948 Köln	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 2 BPA III Wuppertal
Polizeimeister	Karl Kaminski	15. 4. 1951 Romotten	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 3 BPA IV Linnich
Pol.Hauptmeister	Günther Frontzek	5. 11. 1930 Bischhofsburg	Der Oberkreisdirektor Lüdinghausen	1 u. 2 BPA II Bochum
Pol.Oberwachtmeister	Norbert Schmidt	22. 9. 1952 Oberhausen	Direktion der Bereitschaftspolizei, Bork	3 BPA II Bochum
Pol.Hauptmeister	Bernhard Büning	20. 11. 1922 Stadtlohn	Direktion der Bereitschaftspolizei, Bork	3 BPA I Bork
Pol.Oberwachtmeister	Hans-Jürgen Rosenkiewitz	13. 11. 1953 Gelsenkirchen	Direktion der Bereitschaftspolizei, Bork	1 u. 2 BPA IV Linnich
Pol.Hauptmeister	Adolf Schröder	13. 4. 1927 Gütersloh	Direktion der Bereitschaftspolizei, Bork	3 LPS f. Technik u. Verkehr, Essen
Pol.Obermeister	Klaus Herzig	10. 7. 1954 Derlinghausen	Direktion der Bereitschaftspolizei, Bork	2 u. 3 BPA II Bochum
Pol.Oberwachtmeister	Karl-Heinz Husung	29. 1. 1947 Leipzig	Direktion der Bereitschaftspolizei, Bork	2 BPA I Bork
Pol.Oberwachtmeister	Wolf-Jürgen Au	21. 2. 1952 Altenkirchen	Direktion der Bereitschaftspolizei, Bork	2 BPA IV Linnich

— MBl. NW. 1973 S. 779.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 4. 1973 — IV B 2 — 6113/M.

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) — SGV. NW. 216 —, am 10. 4. 1973 öffentlich anerkannt:

Gesellschaft zur Wahrnehmung der Interessen der Sozialwaisen e. V., Sitz Münster.

— MBl. NW. 1973 S. 780.

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es sind ernannt worden:

Oberamtsrat Eberhard Heinrich
zum Regierungsrat

Oberamtsrat Hans Altfried Inger
zum Regierungsrat

Oberamtsrat Johannes Lintermann
zum Regierungsrat

— MBl. NW. 1973 S. 780.

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter E. Schaefer
zum Richter am Verwaltungsgericht in Düsseldorf

Richter C. Oellers,
Richter H. Reich
zum Richter am Verwaltungsgericht in Köln

Es sind versetzt worden:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
F. Ludwigs
vom Verwaltungsgericht Köln an das Verwaltungsgericht
Düsseldorf

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht A. Cécior
vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
als Richter am Obergerverwaltungsgericht an das Obergerverwaltungsgericht in Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Die Richter am Obergerverwaltungsgericht H.-O. Burgdorf
und P. Vieten
beim Obergerverwaltungsgericht in Münster

Richter am Verwaltungsgericht Dr. J. Schubert
beim Verwaltungsgericht in Münster

— MBl. NW. 1973 S. 780.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 — April 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Seite

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten	163	Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II; hier: Planungseinheit: Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten in den Jahrgangsstufen 11 bis 13. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 2. 1973	186
Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 30. 1. 1973	166	Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II; hier: Planungseinheit: Jahrgangsstufen 12/13 Pflichtbindungen und Wahlmöglichkeiten in den Jahrgangsstufen 12/13. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1973	188
Durchführung des Landesbeamtengesetzes; hier: Übertragung von Befugnissen nach § 63 Abs. 1 Satz 1 LBG. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 2. 1973	167	Anerkennung von Abschluszeugnissen der Hauptschule und der Realschule an Auslandsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 2. 1973	190
Gebührenfreiheit und Prüfungsvergütungen bei Berufsprüfungen. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 3. 1973	167	Bundesjugendspiele 1973/74. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 2. 1973	190
Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen in Aachen. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 2. 1973	168	Lehrgänge im Schulsport für Lehrer und Lehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 3. 1973	191
Übertragung der bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anfallenden Kassengeschäfte. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 2. 1973	168	Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung vom 26. April 1972; hier: Berechnung der Entschädigung für Mehrarbeit im Schuldienst sowie für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts ab 1. Januar 1973. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1973	191
Inanspruchnahme einer Datenverarbeitungszentrale bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Gem. RdErl. d. Kultusministers, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung u. d. Innenministers v. 26. 2. 1973	168	Erteilung von nebenamtlichem Unterricht durch hauptamtliche Lehrkräfte. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 4. 1973	191
Lernmittelfreiheit; hier: Verwaltungsvorschriften zu § 5 Abs. 5 Lernmittelfreiheitsgesetz. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1973	168	Erteilung von Unterrichtsstunden durch Lehramtsanwärter gegen Vergütung. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 4. 1973	192
Voraussetzungen für die Gewährung eines Ganztagszuschlags. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1973	169	Studium für das Lehramt an Sonderschulen; hier: Beurlaubung zum Studium. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 3. 1973	193
Richtlinien für das Verfahren beim Übergang aus dem 4. und 5. Volksschuljahr in die Normalform der Realschule und des Gymnasiums. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 2. 1973	169	Lernmittelfreiheitsgesetz; hier: Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1973	193
Richtlinien zur Errechnung der Lehrerstellen und zur Bildung der Klassen für Grundschule, Hauptschule, Realschule und Sonderschulen für das Schuljahr 1973/74. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1973	170	Einführung neuer Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1973	196
Richtlinien zur Errechnung der Lehrerstellen und zur Bildung der Klassen für die Gymnasien für das Schuljahr 1973/74. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1973	177	Stundentafeln für die Sekundarstufe I. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 3. 1973	199
Richtlinien zur Errechnung der Lehrerstellen und zur Bildung der Klassen für die beruflichen Schulen für das Schuljahr 1973/74. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1973	179	Stundentafeln für die Sekundarstufe I; hier: Unterrichtsausfall durch Lehrermangel. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 3. 1973	202
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II; hier: Planungseinheit: Leistungsbewertung in den Jahrgangsstufen 12/13. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 1. 1973	184	Vorläufige Richtlinien für den Politischen Unterricht auf der Sekundarstufe I. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 3. 1973	202
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II; hier: Planungseinheit: Anwendung des Punktsystems auf die Schülerleistungen in den Halbjahreskursen der Jahrgangsstufen 12/13. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 2. 1973	184	Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten für die Schulen der Sekundarstufe I. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 4. 1973	203
		Einführung überarbeiteter Richtlinien und Lehrpläne für die Hauptschule in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 3. 1973	204
		Differenzierung in der Realschule. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 2. 1973	204

Seite	Seite
Erprobung von Richtlinien für die Schule für Geistigbehinderte (Sonderschulen). RdErl. d. Kultusministers v. 27. 2. 1973	207
Erweiterung des Schulversuchs „Erprobung neuer Richtlinien und Lehrpläne für die Schule für Lernbehinderte“ (Sonderschule). RdErl. d. Kultusministers v. 23. 2. 1973	207
Erweiterung des Schulversuchs „Erprobung neuer Richtlinien und Lehrpläne für die Schule für Lernbehinderte“ (Sonderschule); hier: Genehmigung der Versuchsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 4. 1973	207
Gymnasien mit Übergangsstudentafeln; hier: Zeugnisse für die Jahrgangsstufen 12 und 13. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1973	208
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien; hier: Reifeprüfung an den Gymnasien mit Übergangsstudentafel. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 4. 1973	211
Richtlinien zum Berufsgrundschuljahr. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 4. 1973	214
Richtlinien zur Erprobung des Blockunterrichts an Berufsschulen (Schulversuch) im Schuljahr 1973/74. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 4. 1973	217
Lehrpläne für kaufmännische Berufsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 2. 1973	219
Wirtschaftsfachschulen; hier: Studentafel, Rahmenlehrplan, Abschlußzeugnis. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 3. 1973	220
Einjährige Berufsfachschulen für Realschulabsolventen und Schüler mit gleichwertigem Bildungsabschluß; hier: Änderung der Bezeichnung und Neufassung der Studentafel. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 3. 1973	221
Einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife; hier: Abschlußordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 3. 1973	221
Fachschule für Technik; hier: Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 3. 1973	225
Versetzungsordnung für Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1973	233
Ordnung der Reifeprüfung an den gymnasialen Zweigen der Höheren Handelsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 1. 1973	234
Ferienordnung für das Jahr 1974. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 3. 1973	234
Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung und Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 4. 7. 1972; hier: Anrechnung des Besuchs für die Schüler, die im Schuljahr 1972/73 erfolgreich das Berufsgrundschuljahr bzw. die Berufsfachschule absolviert haben. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 4. 1973	235
Verlängerung des Besuchs der Hauptschule und Sonderschule. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 3. 1973	235
Unterrichtsbeginn und Schuljahresbeginn 1973/74. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 4. 1973	235
Beschäftigung britischer und amerikanischer Lehrer für den Englisch-Unterricht im Schuljahr 1973/74. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 4. 1973	236
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien; hier Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 4. 1973	236
II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Personalnachrichten	238
Nachträgliche Graduierung von Absolventen der früheren Höheren Fachschulen für Hauswirtschaft, für ländliche Hauswirtschaft und für die Bekleidungsindustrie. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 1. 1973	239
Nachträgliche Graduierung von Absolventen der früheren Staatlichen Höheren Fachschule für Photographie in Köln. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 2. 1973	241
Wahlordnung für die erste Wahl zu dem Gesamthochschulrat des Gesamthochschulbereichs Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 2. 1973	242
Wahlordnung für die erste Wahl zu dem Gesamthochschulrat des Gesamthochschulbereichs Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 2. 1973	245
Wahlordnung für die erste Wahl zu dem Gesamthochschulrat des Gesamthochschulbereichs Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 3. 1973	248
Wahlordnung für die erste Wahl zu dem Gesamthochschulrat des Gesamthochschulbereichs Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 3. 1973	250
Wahlordnung für die erste Wahl zu dem Gesamthochschulrat des Gesamthochschulbereichs Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 31. 1. 1973	253
Wahlordnung für die erste Wahl zu dem Gesamthochschulrat des Gesamthochschulbereichs Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 3. 1973	256
Wahlordnung für die erste Wahl zu dem Gesamthochschulrat des Gesamthochschulbereichs Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 2. 1973	260
Wahlordnung für die erste Wahl zu dem Gesamthochschulrat des Gesamthochschulbereichs Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 3. 1973	264
Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 3. 1973	267
Errichtung des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 3. 1973	267
B. Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers	268
Jugendherbergsspende der Schuljugend	272
Europäische Dokumentation für die Hand des Lehrers	272
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. Februar bis 20. März 1973	272
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. März bis 30. März 1973	276

— MBl. NW. 1973 S. 781.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.